

An die Mitglieder

des Ausschusses für Gleichstellung und Frauenförderung
des Rechtsausschusses

**...tes Landesgesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 16/2242 -; dazu Vorlage 16/4555**

Der federführende Sozialpolitische Ausschuss hat in seiner 35. Sitzung am 6. November 2014 beschlossen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs - Drucksache 16/2242 - mit folgenden Änderungen zu empfehlen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Das Bestattungsgesetz vom 4. März 1983 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333), BS 2127-1, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Jede Leiche muss bestattet werden. Auf ein tot geborenes oder in der Geburt verstorbenes Kind finden die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Anwendung, wenn das Gewicht des Kindes mindestens 500 Gramm beträgt. Beträgt das Gewicht weniger als 500 Gramm (Fehlgeburt), so ist eine Bestattung zu genehmigen, wenn ein Elternteil dies beantragt. Ist die Geburt in einer medizinischen Einrichtung oder in Gegenwart eines Arztes erfolgt, hat die medizinische Einrichtung oder der Arzt sicherzustellen, dass auf diese Bestattungsmöglichkeit hingewiesen wird. Wird kein Antrag nach Satz 3 gestellt, hat die medizinische Einrichtung oder der Arzt sicherzustellen, dass Fehlgeburten unter würdigen Bedingungen gesammelt und bestattet werden; der Bestattungsort wird dokumentiert.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte gilt Absatz 2 Satz 3 und 5 entsprechend, allerdings mit der Maßgabe, dass eine individuelle Bestattung nach Absatz 2 Satz 3 nur mit Einwilligung der Frau erfolgen kann.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

2. Es werden folgende Verweisungen ersetzt:

a) in § 4 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 Nr. 7 und 8 ,§ 8 Abs. 5‘ durch ,§ 8 Abs. 6‘,

b) in § 19 Abs. 1 Nr. 4 ,§ 8 Abs. 4 oder 5‘ durch ,§ 8 Abs. 5 oder 6‘ und

c) in § 20 Abs. 1 Nr. 9 ,§ 8 Abs. 4‘ durch ,§ 8 Abs. 5‘.“

Der Vorsitzende